

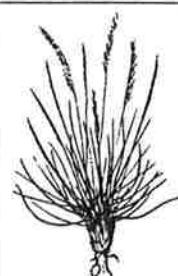
GEMEINDE WENDEN

Bebauungsplan Nr. 42 „Wenden – Westerberg“ 2. Änderung

Teil 1 Begründung
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

teproplan GmbH
Hauptstrasse 8
57482 Wenden

Teil 2 Umweltbericht
gem. § 2 a BauGB



NARDUS

Ökologische Untersuchungen,
Dipl.-Geogr. Rainer Galunder

Alte Ziegelei 22
51588 Nümbrecht-Elsenroth

Tel.: 022 93 / 90 98 72
Fax: 022 93 / 90 98 74
Auto: 01 71 / 4 16 08 90

Teil 1

INHALT

A: GRUNDLAGEN

- 1 Veranlassung, Ziele
- 2 Beschluss
- 3 Räumlicher Geltungsbereich
- 4 Vorgaben, Rahmenbedingungen
 - 4.1 Bestehendes Planungsrecht
 - 4.2 Flächennutzungsplan
 - 4.3 Denkmalschutz – und Pflege
 - 4.4 Immissionen

B: STÄDTEBAULICHE PLANUNG

- 1 Bauliche Nutzung
- 2 Baugestaltung
- 3 Erschließung, Ver- und Entsorgung

C: LANDSCHAFTSPLANUNG

Eingriff in Natur und Landschaft, Umweltprüfung

BEGRÜNDUNG

A: GRUNDLAGEN

1 Veranlassung, Ziele

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist bisher im Wesentlichen als Sondergebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Ferien- und Freizeitanlage“ ausgewiesen. Diese Nutzung soll an dieser Stelle nicht mehr realisiert werden. Daher soll dieser Bereich wie die angrenzenden Flächen als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.

2 Beschluss / Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 24.06.2009 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.42 „Wenden -Westerberg“ durchzuführen.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.42 „Wenden - Westerberg“ an der nordöstlichen Peripherie.

Er hat eine Größe von ca. 0,68 ha und umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Wenden, Flur 5: Flurstück 167 und

Gemarkung Wenden, Flur 27, Flurstücke 1068, 1070 und 1071.

Lage und Abgrenzung sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

4 Vorgaben, Rahmenbedingungen

4.1 Bestehendes Planungsrecht

Der Bebauungsplan Nr.42 „Wenden -Westerberg“ ist seit dem 19.03.2005 rechtskräftig. Die erste vereinfachte Änderung wurde am 21.06.2006 vom Gemeinderat beschlossen und durch Bekanntmachung vom 23.06.2006 rechtskräftig.

4.2 Flächennutzungsplan

Der seit dem 18.12.1974 wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wenden stellt den wesentlichen Teil des Geltungsbereiches dieser Änderung als Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB i. V. m. § 1Abs. 1 Nr. 4 BauNVO - Ferien- und Freizeitanlage – dar.

Parallel zu dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes wird die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden, Bereich Westerberg durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist die Umwandlung der Darstellung „Sonderbaufläche“ in die Darstellung „Wohnbaufläche“.

4.3 Denkmalschutz- und Pflege

Weder im Geltungsbereich des Bebauungsplanes noch dem der 2. Änderung befinden sich eingetragene Bau- oder Bodendenkmäler oder durch Satzung festgesetzte Denkmalbereiche.

4.4 Immissionen

Auf Grund von Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich des ehemaligen Steinbruchs kann es durch die hierfür erforderlichen („Begradigungs-“) Sprengungen zu Erschütterungen im Erdreich kommen.

B: STÄDTEBAULICHE PLANUNG

1 Bauliche Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird dem vorhandenen Bebauungsplan angepasst und gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Die Grundflächenzahl GRZ von 0,3, die Geschossflächenzahl GFZ von 0,6 sowie 2 Vollgeschosse und eine Dachneigung von 30°- 52° werden ebenfalls übernommen. Somit ist das einheitliche städtebauliche Gesamtbild des Bebauungsbereiches Westerberg gewährleistet.

2 Baugestaltung

Die „Örtlichen Bauvorschriften“ richten sich nach den vorgegebenen Festsetzungen des gesamten Bebauungsplanes. Die Festsetzungen der minimalen bis maximalen Höhe der Gebäudeoberkante im Bereich der nicht festgelegten Flurstücke werden durch Nutzungsänderungslinien in 3 Bereiche unterteilt. Das Höhenspektrum liegt hier zwischen 398,00 m ü NN und 401,30 m ü NN.

3 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über einen vorhandenen öffentlichen Weg, der nördlich der Flurstücke liegt.

An der südlichen Grenze der Flurstücke sichert ein eingetragenes Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger den Anschluss an das vorhandene Baugebiet. Die festgesetzte Fläche für Versorgungsanlagen auf dem Flurstück 1071 wird aufgehoben und die entlang der nördlichen Plangebietsgrenze festgesetzte „Private Grünfläche“ um diese Fläche ergänzt.

C: LANDSCHAFTSPLANUNG

Eingriff in Natur und Landschaft

Die Planänderung lässt im Vergleich zur bisherigen Nutzung zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten.

Flächenbilanz – Funktionswerte							
Bestand				Planung			
Nutzung	FW	m ²	FWF	Nutzung	FW	m ²	FWF
<u>Wohngebiet (WA)</u> GRZ: 0,3 * (gesamt: 1.480 m ²) - überbaubar (HN1/3.8.1.1)	0	444	0	<u>Wohngebiet (WA)</u> GRZ: 0,3 * (gesamt: 6.480 m ²) - überbaubar (HN1/3.8.1.1)	0	1.944	0
- mit Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen, u. ä. bebaubar (0,15) (HN22/3.8.1.2.1)	10	222	2.220	- mit Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen, u. ä. bebaubar (0,15) (HN 21/3.8.1.2.1)	10	972	9.720
- nicht überbaubar ** (HN23/3.8.1.2.3)	20	814	16.280	- nicht überbaubar (HN23/3.8.1.2.3)	20	3.564	71.280
<u>Sondergebiet (SO)</u> GRZ: 0,4 * (gesamt: 5.000 m ²) - überbaubar (HN1/3.8.1.1)	0	2.000	0	- Private Grünfläche (HM3/3.7.5.3)	30	134	4.020
- mit Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen, u. ä. bebaubar (0,20) (HN21/3.8.1.2.1)	10	1.000	10.000	- Private Grünfläche mit Pflanzgebot Freiwachsende Hecke (HM3/BB12/3.7.5.3/ 3.1.14.1.2)	45	223	10.035
- nicht überbaubar ** (HN23/3.8.1.2.3)	20	1.283	25.660			0	0
- mit Pflanzgebot Freiwachsende Hecke (BB12/ 3.1.14.1.2)	40	340	13.600			0	0
- mit Gebot zum Erhalt der Bepflanzung (Gehölzstreifen (BF11/3.1.13.1.1)	50	377	18.850			0	0
- Private Grünfläche (HM3/3.7.5.3)	30	134	4.020			0	0
- Private Grünfläche mit Pflanzgebot Freiwachsende Hecke (HM3/BB12/3.7.5.3/ 3.1.14.1.2)	45	223	10.035			0	0
Summe BESTAND		6.837	100.665	Summe PLANUNG		6.837	95.055
FW: Funktionswert der Nutzung				Abzüglich Summe BESTAND			-100.665
FWF: Funktionswert der Nutzung x Flächengröße				Bilanz FWF			-5.610

Teil 2

Umweltbericht

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 “Wenden - Westerberg“ & 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden im Zentralort Wenden

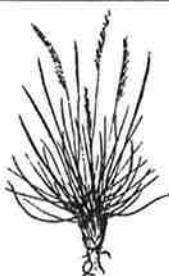
Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder

Auftraggeber:

Gemeinde Wenden
Hauptstraße 8

57482 Wenden



NARDUS

Ökologische Untersuchungen,
Dipl.-Geogr. Rainer Galunder

Alte Ziegelei 22
51588 Nümbrecht-Elsenroth

Tel.: 02293/909872
Fax: 02293/909874
Auto: 0171/4160890

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

Im vorliegenden Umweltbericht werden ausschließlich die Auswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Wenden - Westerberg“ sowie der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden auf die Umwelt dargestellt.

1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Wenden - Westerberg“ sowie der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden ist die Zurücknahme der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Ferien- und Freizeitanlage und die Darstellung einer Wohnbaufläche. Mit dieser Umwandlung weist der Planbereich dann insgesamt Wohnbaufläche aus und beugt damit nachhaltig zukünftigen Interessenskonflikten der ursprünglich angrenzenden Nutzungen vor.

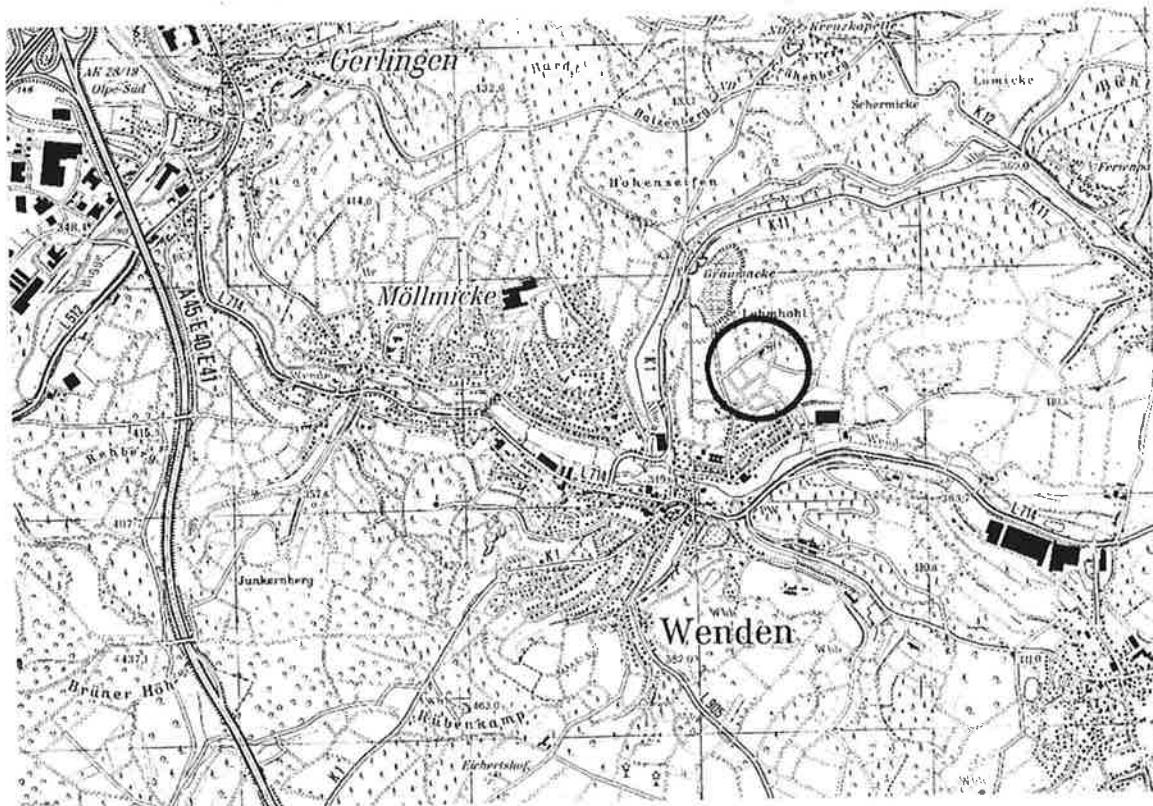


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das gesamte Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist ca. 0,72 ha groß.

Der Geltungsbereich der 67. Flächennutzungsplanänderung ist ca. 0,5 ha groß.

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Im **Flächennutzungsplan** ist das Plangebiet in einer Größe von 0,5 ha als „**Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Ferien- und Freizeitanlage**“ ausgewiesen. Im Rahmen der 67. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wenden im Zentralort Wenden, Bereich Westerberg, wird der FNP parallel in **Wohnbaufläche** geändert.

Im rechtskräftigen **Bebauungsplan Nr. 42 „Wenden - Westerberg“** wird im Rahmen der 2. Änderung im Geltungsbereich statt der bestehenden Zweckbestimmung „Ferien- und Freizeitanlage“ in die Ausweisung „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Für das Plangebiet liegt der **rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 4 „Drolshagen-Wenden“** vor. Das Plangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplans und ist somit von keinen Festsetzungen betroffen.

Im Bebauungsplangebiet finden sich **keine Schutzgebiete wie z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, § 62-Biotop, FFH-Gebiet etc.**

Im Plangebiet liegt auch kein Biotop, der im **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** erfasst wird.

Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes beachtlich. Durch die relevanten Fachgesetze, Richtlinien und Normen werden die einzelnen für die Schutzgüter vorgegebenen Ziele und Vorgaben formuliert. Diese sind bei der Prüfung der einzelnen Schutzgüter zu berücksichtigen. Die einzelnen Schutzgüter werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich ihres Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. potentiellen Weiterentwicklung bewertet. Im Rahmen der Bewertung sind auch mögliche Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen.

In der Reihenfolge der Schutzgüter, wie sie im BauGB aufgelistet sind, werden nachfolgend die relevanten Zielaussagen der einzelnen Fachgesetze, Richtlinien und Normen dargestellt.

Schutzgut

Tiere und Pflanzen

Fachgesetze
Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Landschaftsplan, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, ...

Zielaussagen

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- * die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- * die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- * die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. (**BNatSchG, LG NW**)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (**BauGB**)
Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehreren und seine ordnungsgemäß Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (**Bundeswaldgesetz, LFG NW**)

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten. (**WHG**)

Ziel der Wasserkirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des

Schutzzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Boden	Bundesbodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz NW, Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsvorbandsgesetz, Baugesetzbuch,	<p>Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen. (LWG)</p> <p>Der Boden erfüllt im Sinne des BBodSchG natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,</p> <ul style="list-style-type: none">* Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,* Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, <p>Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als</p> <ul style="list-style-type: none">* Rohstofflagerstätte,* Fläche für Siedlung und Erholung,* Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,* Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.
		<p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Inneneentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (BauGB)</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Grundwasser- verordnung, Abwasserverordnung, Trinkwasserverordnung (TVO 1990, 2001), Landeswassergesetz NW, Fischgewässerverordnung, Fließgewässer-Richtlinie, Oberflächenwasser-Verordnung, Baugesetzbuch ...	<p>WHG und LWG (siehe auch Tiere und Pflanzen)</p> <p>Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserabflusses zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. (WHG)</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. (BauGB)</p>

Schutzzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz NW, TA Luft, Geruchsimmisions-Richtlinie, Bundesimmissionsschutzverordnung (u. a. 22. + 33.), VDI 3471 + 3472, Baugesetzbuch, ...	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden. (BauGB)
		Zweck dieses Gesetzes (BlmSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, ...	Diese Technische Anleitung (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. BlmSchG, TA Luft siehe Luft BauGB, BNatSchG, LG NW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW siehe Tiere und Pflanzen
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Landesforstgesetz NW, Bundeswaldgesetz, Landeswaldgesetz NW, Baugesetzbuch,	BauGB, BNatSchG, LG NW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW siehe Tiere und Pflanzen
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz, Bundesarten- schutzverordnung, Rote-Liste BRD, Rote-Liste NRV, Landschaftsgesetz NW, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Baugesetzbuch, ...	Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern. (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen)
FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete	FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Baugesetzbuch, ...	(Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) siehe biologische Vielfalt
		...

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung	Fachgesetze Baugesetzbuch, sowie alle oben und unten aufgelisteten Gesetze insbesondere im Hinblick auf ihre Wechselwirkungen	Zielaussagen Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. (BauGB) BauGB, BlmSchG, BlmSchV, TA Luft, Geruchsimmisions-Richtlinie siehe Luft Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umweltseinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umweltseinwirkungen durch Geräusche.
Emissionen	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz NW, TA Luft, Geruchsimmisions-Richtlinie, Bundesimmissionsschutzverordnung (u. a. 16. + 18.), VDI 3471 + 3472, TA Lärm, DIN 18005, Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI), Bau- gesetzbuch, ...	Durch die Verabschiedung einer "Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen " (Licht-Richtlinie) im Mai 1993 hat der Länderrausschuss für Immissionsschutz (LA) erstmals den zuständigen Immissionsschutzbehörden ein System zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umweltseinwirkung" im Sinne des BlmSchG zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage zwischenzeitlich durchgeführter umfangreicher Messungen und Beurteilungen von Beleuchtungsanlagen, insbesondere von Beleuchtungsanlagen für Sportstätten im Freien wurde die o. g. Lichtrichtlinie eingehend überarbeitet und durch einen Anhang mit Hinweisen über die schädlichen Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und mit Vorschlägen zu deren Minderung ergänzt. Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umweltseinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Emissionen

	Tag	Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel A	47 Dezibel A
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel A	49 Dezibel A
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel A	54 Dezibel A
in Gewerbegebieten	69 Dezibel A	59 Dezibel A

Schutz vor schädlichem Lärm durch Sportanlagen (18. BlmSchV)

Schutzzgut Abfall/Abwässer

Fachgesetze
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Be- seitigung von Abfällen, Landesabfallgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswasser- gesetz NW, Baugesetzbuch ...

Zielaussagen

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Zweck des Gesetzes (KrW/AbfG) ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Erneuerbare Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Erneuerbare-Energien-Gesetz, Ener-
giebuch...

WHG, LG NW siehe Tiere und Pflanzen
Zweck dieses Gesetzes (**EEG**) ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

2. Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in einer Zusammenfassung dargestellt und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

2.a.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Im Änderungsbereich ist bislang eine Bebauung mit Ferienhäusern und Freizeitanlagen möglich. Außerdem befinden landwirtschaftliche Gebäude samt Wohngebäude im Änderungsbereich. Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind einige Flächen mit Pflanzgeboten ausgewiesen, die im Rahmen der 2. Änderung zurückgenommen werden, da sie ökologisch aus heutiger Sicht wenig Sinn machen. Dadurch entsteht durch die 2. Änderung ein geringfügiger Kompensationsbedarf, der im Rahmen des kommunalen Ökokontos ausgeglichen wird.

Das Plangebiet weist über die in Wirtschaftsgrünland vorzufinden den Lebenswelten hinaus wenig Lebensraum für die Tierwelt auf und ist durch die intensive anthropogene und landwirtschaftliche Bodennutzung stark vorbelastet. Durch die Bewirtschaftung sind Empfindlichkeiten des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen gering.

Im eigentlichen Plangebiet und seiner Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Es kommen im Plangebiet auch keine gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten, keine gefährdeten Vegetationseinheiten, keine § 62-Biotope, kein Biotop im Biotopkataster NRW etc. vor. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Wenden - Balzenberg/In der Heide“ wurden 2008/2009 vom Planungsbüro NARDUS, Ökologische Untersuchungen, Rainer Galunder „Faunistische Untersuchungen im Bebauungsplangebiet Nr. 53 „Wenden - Balzenberg/In der Heide“ der Gemeinde Wenden“ durchgeführt, deren Schwerpunkt dem Vorkommen des Uhus im Steinbruch Westerberg galten. Der Westerberger Steinbruch ist seit Jahren ein Nistplatz des Uhus. Der Uhu konnte einmal im Rahmen der Untersuchungen am 21. Mai 2008 südlich des Westerberger Steinbruchs bei der Jagd beobachtet werden. Ansonsten gelangen keine Jagdbeobachtungen. Im Bebauungsplangebiet Nr. 42 „Wenden - Westerberg“ konnte der Uhu weder jagend noch sonst beobachtet werden. Im BP Nr. 42 fehlt auch das massive Auftreten der Beutetiere (Igel, Wanderratten, Mäuse, Vögel etc.). Die lokale Population wird somit durch die Baumaßnahme nicht negativ beeinträchtigt. Vielmehr ist mit der Veränderung der Planung von Zweckbestimmung „Ferien- bzw. Freizeitanlage“ in „Allgemeines Wohngebiet“ eine Verbesserung verbunden, da die potentiellen Einflüsse von einem Wohngebiet deutlich geringer sind als von einer Ferien- bzw. Freizeitanlage, die rechtskräftig ausgewiesen ist.

Die Population des Westerberger Steinbruchs ist auch im Zusammenhang mit den stabilen und eher expansiven Vorkommen im Oberbergischen Kreis in der Gemeinde Reichshof zu sehen, wo der Uhu faktisch in jedem geeigneten Steinbruch ansässig ist und sich von dort ausbreitet.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG mit der Veränderung eines potentiellen horstnahen Jagdhabitats durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (i. S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Im Bebauungsplangebiet konnte kein Uhu nachgewiesen werden. Die Änderung des Bebauungsplanes von Zweckbestimmung „Ferien- bzw. Freizeitanlage“ in „Allgemeines Wohngebiet“ stellt eine Verbesserung des Ist-Zustands dar.

Bewertung

Im Plangebiet führen aufgrund der anthropogenen und landwirtschaftlichen Nutzung Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen. Allein die veränderten Festsetzungen im Bereich der Pflanzgebote lösen einen geringen Kompensationsbedarf aus.

2.a.2 Schutzbau Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Bebauung versiegelt bzw. aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes in anderen Bereichen versiegelbar.

Bewertung

Aufgrund der vorhanden Versiegelung der Flächen sowie der möglichen Versiegelbarkeit der Flächen ist die Änderung des Bebauungsplanes als nicht erheblich einzustufen. Der Kompensationsbedarf wird durch die veränderten Pflanzengebote definiert.

2.a.3 Schutzbau Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzbau Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Vorbedingungen als gering einzustufen. Oberflächengewässer finden sich im Plangebiet nicht.

Bewertung

Da im Plangebiet die natürlichen Wasserverhältnisse durch die anthropogene Nutzung beeinträchtigt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als wenig erheblich einzustufen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes führt zu keiner Veränderung des Schutzbau Wasser im Hinblick auf den rechtskräftigen Bebauungsplan.

2.a.4 Schutzbau Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von Siedlungs- und Landschaftsräumen sind Umweltwirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes auf das lokale Klima sind als unerheblich einzuschätzen, da lediglich die Bebauungsinhalte geändert wurden, das heißt statt „Ferien- und Freizeitanlagen“ entsteht ein „Allgemeines Wohngebiet“. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung in Form einer Querriegelwirkung oder der unerwünschten Stauung von Luftströmungen ist aufgrund der Topographie, der geringen Größe sowie der bodennahen Versiegelung und der Kaltluftabflussmöglichkeiten nicht zu erwarten.

Bewertung

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemissionen und Heizanlagen sind aufgrund der schon vorhandenen Nutzungen bzw. des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Für das Schutzbau Klima/Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

2.a.5 Landschaft

Die Charakterisierung und Bewertung von Landschaftsbildern wird anhand landschaftssthetisch wirksamer Faktoren durchgeführt. Hierzu werden vor allem die landschaftliche Vielfalt, die Natürlichkeit und die Eigenart herangezogen. Ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung

der Empfindlichkeit oder Belastungssensitivität von Landschaftsbildern stellt die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft dar. Die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft ist die Empfindlichkeit ihres Erscheinungsbildes gegenüber menschlichen Eingriffen. Hier gilt die Regel, dass eine Landschaft mit einem hohen ästhetischen Eigenwert auch hoch empfindlich gegenüber Eingriffen ist.

Das Plangebiet wird von vorhandener Bebauung sowie einer möglichen und genehmigten Bebauung als Ferien- und Freizeitanlage geprägt. Aus landschaftssthetischer Sicht stellt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 keine zusätzliche Beeinträchtigung dar.

Bewertung

Der potentielle Eingriffsstandort weist aufgrund der schon bestehenden Bebauung sowie der bereits genehmigten Bebauung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 42 keine Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen der Oberflächengestalt durch die Errichtung von Wohnhäusern mit Nebengebäuden auf.

2.a.6 Biologische Vielfalt, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Die Schutzbau „Biologische Vielfalt“, „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“ sind von der Planung nicht betroffen und kommen auch im Plangebiet nicht vor.

2.a.7 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierefunktion) von Bedeutung. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes führt zu einer Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ statt der rechtskräftigen „Ferien- und Freizeitanlage“, was eine Verminderung der Emissionen durch möglichen Freizeitlärm für die angrenzende Wohnbebauung bedeutet. Die Änderung des Bebauungsplanes führt zur Verbesserung des IST-Zustands.

Die gegenwärtige Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes ist mit Ausnahme der Wahrnehmung einer Teilperspektive des Landschaftsbildes von untergeordneter Bedeutung. Das Plangebiet ist bereits jetzt aufgrund seiner Bebauung und Überbaubarkeit für die Allgemeinheit nicht zugänglich. Aufgrund der Vorbelastungen weist das Plangebiet keine Empfindlichkeit auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

Bewertung

Verkehrslärmimmissionen

Hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen ist sicherzustellen, dass die Werte der DIN 18005 nicht überschritten werden.

Luftschadstoffe

Die Nutzung als Ferien- und Freizeitanlage hätte eine höhere Belastung mit Luftschadstoffen zur Folge wie die Nutzung als Allgemeines Wohngebiet.

Abfälle, Abwässer

Abfälle und Abwässer sind gemäß den gültigen Standards ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.a.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder Bodendenkmäler darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler, Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax 02761/2466) unverzüglich anzugeben und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

2.a.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes lediglich die Veränderung der Pflanzgebote zu einem geringfügigen Kompensationsbedarf. Weitere Umweltfolgen sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.a.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Umwandlung von Flächen für „Ferien- und Freizeitanlagen“ in „Wohnbauflächen“. Die Umweltauswirkungen liegen vor allem in der Veränderung der Pflanzgebote, während weitere Umweltauswirkungen von der Änderung der Planung nicht betroffen sind.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	Veränderung von Pflanzgeboten im Änderungsbereich; geringfügiges Kompensationsbedürfnis	*
Boden	Veränderung von Flächen für „Ferien- und Freizeitanlage“ in „Allgemeines Wohngebiet“	-
Wasser	Veränderung von Flächen für „Ferien- und Freizeitanlage“ in „Allgemeines Wohngebiet“	-
Luft und Klima	Veränderung von Flächen für „Ferien- und Freizeitanlage“ in „Allgemeines Wohngebiet“	-
Landschaft	Veränderung von Flächen für „Ferien- und Freizeitanlage“ in „Allgemeines Wohngebiet“	-
Mensch	Verbesserung des IST-Zustands, da Wegfall der Ferien- und Freizeitnutzung, die größere Lärmemissionen gegenüber der Wohnnutzung hätte	-
Wechselwirkungen	keine Wechselwirkungen, da Bebauung bereits vorhanden bzw. rechtskräftig durch Bebauungsplan genehmigt	-

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

(*** sehr erheblich/** erheblich/* weniger erheblich/- nicht erheblich)

2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Ziffer 2.a ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Emissionssituation verbesserte Situation durch die Erhöhung des Stellplatzangebotes erreicht werden.

2.b.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

2.b.2.a Schutzgut Tiere und Pflanzen

Ohne die Änderung des Bebauungsplanes wäre auf der Fläche weiter eine Nutzung als Ferien- und Freizeitanlage möglich. Die Pflanzgebote zur Anlage von freiwachsenden Hecken sowie zum Erhalt der Bepflanzung (Gehölzstreifen) bleiben bestehen.

2.b.2.b Schutzgut Boden

Ohne die Änderung des Bebauungsplanes kann auf der Fläche weiterhin für Ferien- und Freizeitanlagen mit allen ihren Auswirkungen genutzt werden.

2.b.2.c Schutzgut Wasser

Ohne die Änderung des Bebauungsplanes kann auf der Fläche weiterhin für Ferien- und Freizeitanlagen mit allen ihren Auswirkungen genutzt werden.

2.b.2.d Schutzgut Luft und Klima

Ohne die Änderung des Bebauungsplanes kann auf der Fläche weiterhin für Ferien- und Freizeitanlagen mit allen ihren Auswirkungen genutzt werden.

2.b.2.e Schutzgut Landschaft

Ohne die Änderung des Bebauungsplanes kann auf der Fläche weiterhin für Ferien- und Freizeitanlagen mit allen ihren Auswirkungen genutzt werden.

2.b.2.f Biologische Vielfalt, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Die Schutzgüter „Biologische Vielfalt“, „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“ sowie streng geschützte Tierarten sind von der Planung nicht betroffen und kommen auch im Plangebiet nicht vor. Deshalb gibt es auch keine Veränderung zur „Nullvariante“.

2.b.2.g Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser

Ohne die Änderung des Bebauungsplanes kann auf der Fläche weiterhin für Ferien- und Freizeitanlagen mit ihren höheren Lärmemissionen genutzt werden.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

2.c.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen keine Anforderungen aufgrund Umweltauswirkungen, da das Plangebiet bereits bebaut ist bzw. als Ferien- bzw. Freizeitanlage genehmigt und bebaubar ist.

2.c.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann im Rahmen der Eingriffsregelung durch zahlreiche Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation, der mit der Planung und seiner Realisierung verbundenen Umweltauswirkungen gem. § 1 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG erfolgen. Auf die Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sollte die Planung reagieren:

* Festsetzung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Rahmen einer externen Kompensationsmaßnahme auf dem Gebiet der Gemeinde Wenden.

Unvermeidbare Belastungen

Die Änderung der Pflanzgebote ist unvermeidbar bei der Nutzung des Plangebietes als Wohnbaufläche.

2.c.3 Schutzbau Boden

Das Schutzbau Boden wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt, da nur ein Nutzungswechsel von Ferien- und Freizeitanlage in Allgemeines Wohngebiet stattfindet.

2.c.4 Schutzbau Wasser

Das Schutzbau Wasser wird nicht beeinträchtigt bzw. belastet, da nur eine geringfügige Veränderung der Nutzungsmöglichkeiten von Ferien- und Freizeitanlage in Allgemeines Wohngebiet stattfindet.

2.c.5 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser

Das Schutzbau Mensch wird nicht beeinträchtigt bzw. belastet, da im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 die genehmigte Bebauung als Ferien- und Freizeitanlage in Allgemeines Wohngebiet geändert wird. Im Bereich möglicher Lärmemissionen tritt sogar eine Verbesserung des Ist-Zustandes ein.

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standort

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 "Wenden - Westerberg" sowie die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung wird lediglich die rechtskräftige Ferien- und Freizeitanlage in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt.

Aufgrund der schon vorhandenen Gebäude sowie der genehmigten Bebauung der Ferien- und Freizeitanlage gibt es keinen alternativen Standort für die Wohnbebauung, der keinerlei Belastungen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzbau darstellt.

Planinhalt

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet in einer Größe von 0,5 ha als „**Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Ferien- und Freizeitanlage**“ dargestellt. Im Rahmen der 67. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wenden im Zentralort Wenden, Bereich Westerberg, wird der FNP parallel in **Wohnbaufläche** geändert.

Im rechtskräftigen **Bebauungsplan Nr. 42 „Wenden - Westerberg“** wird im Rahmen der 2. Änderung im Geltungsbereich statt der bestehenden Zweckbestimmung „Ferien- und Freizeitanlage“ in die Ausweisung „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

3. Zusätzliche Angaben

3.a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Zusammenstellung des Umweltberichts wurde auf die „Faunistischen Untersuchungen im Bebauungsplangebiet Nr. 53 „Wenden – Balzenberg/In der Heide“ der Gemeinde Wenden“ des Planungsbüros NARDUS, Ökologische Untersuchungen, Rainer Galunder (Nümbrecht-Elsenroth) vom November 2009 zurückgegriffen.

Außerdem finden die „2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Wenden - Westerberg“ der Gemeinde Wenden“ der teproplan GmbH (Wenden) sowie die „67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden im Zentralort Wenden - Bereich: Westerberg -“ der teproplan GmbH (Wenden) Berücksichtigung.

3.b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen wird durch die Gemeinde bzw. den Kreis erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten der Bauleitplanung und erneut nach 3 weiteren Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

Eine weitere Umweltüberwachung ist im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht notwendig, da keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter stattfinden.

3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Ziel der 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 „Wenden – Westerberg“ der Gemeinde Wenden sowie der 67. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wenden besteht in der bauleitplanerischen Begleitung der Umwandlung der Ferien- und Freizeitanlage in ein Allgemeines Wohngebiet.

Erhebliche Umweltauwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dem Bauleitplanverfahren vorbereitet werden, sind mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 und der 67. Flächennutzungsplanänderung nicht verbunden, da lediglich die Nutzungsmöglichkeiten im Bereich vorhandener Gebäude bzw. genehmigter Gebäude zugelassen werden.

Die veränderten Festsetzungen im Bereich der Pflanzgebote lösen einen geringen Kompensationsbedarf aus. Erhebliche oder nachhaltige Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben nicht.

Die Bodenfunktionen werden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.

Das Landschaftsbild erfährt durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Veränderung oder Beeinträchtigung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Wenden - Westerberg“ der Gemeinde Wenden sowie der 67. Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauwirkungen zu erwarten sind.

Diese Begründung einschließlich des Umweltberichts wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.02.2011 gebilligt.

Wenden, 16.02.2011




(Bürgermeister)


(Schriftführer)